

RS Vwgh 1996/8/27 96/05/0078

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.08.1996

Index

L10013 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt

Niederösterreich

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §13 Abs3;

BauO NÖ 1976 §96 Abs1 Z2;

GdO NÖ 1973 §63 Abs5;

Rechtssatz

Weder aus § 96 Abs 1 Z 2 NÖ BauO 1976, noch aus § 13 Abs 3 AVG bzw aus der Zusammenschau dieser Bestimmungen lässt sich ein Rechtssatz ableiten, wonach dann, wenn die Gemeindebehörden im ersten Rechtsgang eine Baubewilligung versagt, das Baugesuch daher inhaltlich erledigt haben, die Baubehörden im zweiten Rechtsgang gehalten wären, einen vorliegenden Formmangel zu ignorieren. Aus § 63 Abs 5 NÖ GdO kann keine Bestimmung entnommen werden, wonach die Gemeindebehörden infolge der Aufhebung eines gemeindebehördlichen Bescheides durch die Aufsichtsbehörde gehalten wären, einen bestehenden Formmangel - wenn dieser nicht im Zusammenhang mit den die Aufhebung tragenden Gründen gestanden ist - nicht aufzugreifen.

Schlagworte

Verbesserungsauftrag Ausschluß Berufungsverfahren Formgebrechen behebbare Baurecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996050078.X01

Im RIS seit

27.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at